

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS250011-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Oberrichter Dr. E. Pahud
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Houweling-Wili

Beschluss vom 7. Februar 2025

in Sachen

1. **A._____ GmbH,**
 2. **B._____,**
- Beschwerdeführer

betreffend **Beschwerde**

(Beschwerde über das Betreibungsamt Winterthur Stadt)

Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 3. Dezember 2024 (CB240030)

Erwägungen:

1.

1.1. B._____ ist einziger Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der A._____ GmbH in C._____ (act. 7/13). Mit Eingabe vom 2. September 2024 gelangte B._____ im Namen der A._____ GmbH und/oder in seinem eigenen Namen an das Bezirksgericht Winterthur als untere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen und erhob Beschwerde gegen die Verfügungen des Stadtammann- und Betreibungsamtes Winterthur-Stadt vom 13. und 23. August 2024 (act. 7/1 und act. 7/6/1-2). Das Bezirksgericht nahm gemäss Rubrum einzig die A._____ GmbH als Beschwerdeführerin auf und wies die Beschwerde mit Urteil vom 3. Dezember 2024 ab, soweit darauf eingetreten wurde (act. 7/14 = act. 6).

1.2. Hiegegen erhob B._____ mit Eingabe vom 13. Januar 2025 für die A._____ GmbH (nachfolgend Beschwerdeführerin 1) als auch im eigenen Namen (nachfolgend Beschwerdeführer 2) Beschwerde bei der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs, mit den sinngemässen Anträgen um Aufhebung des angefochtenen Entscheids, Gutheissung der vorinstanzlichen Anträge und eventualiter Rückweisung der Sache an die Vorinstanz (act. 2). Mit Eingabe vom 24. Januar 2025 machen die Beschwerdeführer sodann weitere Ausführungen (act. 9).

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 7/1-16). Auf weitere prozessleitende Anordnungen wurde verzichtet. Die Sache erweist sich als spruchreif.

2.

2.1. Gegen Verfügungen eines Betreibungsamtes kann innert 10 Tagen bei der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 17 Abs. 1 SchKG) und gegen deren Entscheid hernach wiederum innert 10 Tagen bei der oberen Aufsichtsbehörde (Art. 18 SchKG) Beschwerde geführt werden. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, 3. Aufl. 2021, Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 17 und 18 EG SchKG nach § 80 ff. GOG. Dabei ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen und es sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG; vgl. BGer 5A_23/2019 vom 3. Juli 2019 E. 3.2.; vgl. auch JENT-SØRENSEN, Das kantonale Verfahren nach Art. 20a Abs. 3 SchKG: ein Relikt und die Möglichkeit einer Vereinheitlichung, in: BISchK 2013 S. 89 ff., S. 103 f.).

2.2. Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerdefrist ist eine Verwirkungsfrist, deren Einhaltung von der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen zu prüfen ist (siehe BGer 5A_383/2017 vom 3. November 2011 Erw. 3.1.1. m.w.H.). Art. 31 SchKG statuiert, dass für die Berechnung, die Einhaltung und den Lauf der Fristen die Bestimmungen der ZPO gelten, sofern das SchKG nicht anderes bestimmt. Die Frage der Fristwahrung wird in Art. 56 Ziff. 2 SchKG und Art. 63 SchKG geregelt. Die Bestimmungen der ZPO über den Stillstand der Fristen (zivilprozessuale Gerichtsferien) sind somit für die Beschwerde vor der Aufsichtsbehörde nicht anwendbar (BGE 141 III 170 E. 3; ZR 110/2011 Nr. 78 S. 243 = OGer ZH PS110142/Z01 vom 8. August 2011; auch OGer ZH PS180043 vom 16. Mai 2018 E. 3; BSK SchKG I-SCHMID/BAUER, 3. Aufl. 2021, Art. 56 N 7a; so auch ausdrücklich der am 1. Januar 2025 mit der Revision der ZPO neu in Kraft getretene Art. 145 Abs. 4 ZPO).

Die Betreibungsferien nach Art. 56 SchKG gelten indes nur für Betreibungshandlungen. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellen Entscheide der Aufsichtsbehörden, die sich – wie das vorinstanzliche Urteil vom 3. Dezember 2024 – bloss über die Begründetheit einer SchK-Beschwerde aussprechen, ohne den Vollstreckungsorganen eine bestimmte Betreibungshandlung vorzuschreiben oder eine solche selbst anzuordnen, keine Betreibungshandlung dar. Die Zustellung ist demnach uneingeschränkt möglich resp. der Fristenlauf ist ungehindert (BGer 5A_448/2011 vom 31. Oktober 2011 E. 2.5 sowie BGer 5A_730/2023 vom 21. November 2023 E. 3.3., beide mit Hinweis u.a. auf BGE 117 III 4 E. 3, BGE 121 III 88 E. 6c/aa; vgl. zum Ganzen auch WÜRSCH/GÖTSCHI, Das kantonale Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG aus Sicht des Obergerichts Zürich, ZZZ 68/2024, S. 382, 384 f.). Die Eingabe erfolgt rechtzeitig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 143 Abs. 1 ZPO).

2.3. Das angefochtene Urteil der Vorinstanz vom 3. Dezember 2024 wurde dem Beschwerdeführer 2 als Vertreter der Beschwerdeführerin 1 am 17. Dezember 2024 zugestellt (act. 7/15). Zeitgleich nahm also auch der Beschwerdeführer 2 persönlich Kenntnis vom Urteil. In der Rechtsmittelbelehrung des Urteils wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass die Rechtsmittelfrist zehn Tage beträgt (act. 6 Dispositiv-Ziffer 5). Die Rechtsmittelfrist für die Beschwerde begann damit für beide Beschwerdeführer am 18. Dezember 2024 zu laufen und endete am Freitag, 27. Dezember 2024 (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 142 Abs. 1 und 2 ZPO i.V.m. § 122 GOG/ZH). Die am 13. Januar 2025 der schweizerischen Post übergebene Beschwerde der Beschwerdeführer erweist sich als verspätet. Sodann ist weder dargetan noch ersichtlich, dass ein Eingreifen in das Betreibungsverfahren von Amtes wegen geboten wäre (Art. 22 SchKG; vgl. KUKO SchKG-DIETH/WOHL, 2. Aufl. 2014, Art. 22 N 1). Entsprechend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 59 ZPO).

2.4. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich die Prüfung der weiteren Eintretensvoraussetzungen. Insbesondere kann auf Erwägungen zur Legitimation und zum Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers 2, welchem gemäss Rubrum des angefochtenen Entscheides im vorinstanzlichen Verfahren keine eigene Parteistellung zugekommen ist, verzichtet werden.

3. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführer, an die Vorinstanz sowie an das Stadtammann- und Betreibungsamt Winterthur Stadt, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Houweling-Wili

versandt am:
10. Februar 2025